

Herausgabe von Abbildungen der betreffenden Gemälde erhalten habe, die von dem Beklagten unternommenen Abbildungen nur Nachbildungen der in dem Verlage der Kläger erschienenen Lithographien sein könnten, auf einer Schlussfolgerung, deren Unsicherheit sich sofort ergibt, wenn man erwägt, daß die Beilagen der Klage mit Rücksicht auf das Datum ihrer Ausstellung und auf die Zeit der Klageanstellung nicht einmal schlechterdings die Denkbarkeit einer inzwischen von dem Beklagten erlangten Erlaubniß oder Genehmigung Seiten der Eigenthümer, noch viel weniger aber die Möglichkeit ausschließen, daß die Stahlstiche des Beklagten den Gemälden selbst unmittelbar oder nach davon entnommenen Zeichnungen, obwohl ohne Zustimmung oder Vorwissen der Eigenthümer, mithin diesen gegenüber in denkbar unerlaubter Weise, nachgebildet worden seien. Aber auch abgesehen von diesen entgegenstehenden Bedenken leuchtet sofort ein, daß bei dem über die Klage durchgängig angetragenen Eide die Behauptung, es seien die fraglichen Stahlstiche Nachbildungen oder Lithographien der Kläger, durch wirkliche, zu dem Eidesantrage geeignete Thatsachen, nicht durch bloße Schlussfolgerungen, dergleichen allenfalls bei künstlicher Beweisführung zu beachten sein könnten, begründet werden darf.

Kläger haben nun zwar

ad 2. zu dem 61—66. Klageabschnitte behauptet,

es habe Beklagter von den gedachten Lithographien des klägerischen Verlags in Reduction ausgeführte Copien auf Stahlplatten graviren lassen,

allein dieses Anführen ist zu dem gebrauchten Eidesantrage schon bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks „lassen“, welcher über die diesfallige Thätigkeit des Beklagten keinen Aufschluß giebt, und insbesondere ganz ungewiß läßt, ob Beklagter als wirklicher Urheber dabei concurrirt haben, oder als bloßer, und zwar, wie das Gesetz vom 22. Februar 1844. §. 6 erfordert, wissentlicher Theilnehmer der Vervielfältigung belangt werden solle, offenbar ungenügend. Daß die angebliche Nachbildung mit den Lithographien der Kläger auch in gewissen Punkten, in welchen diese von den Originalgemälden abweichen, übereinstimmen, ist, wie schon die erste Instanz Blt. 93 b. fg. bemerkt hat, in der Klage nicht angeführt, und kann daher in Ermangelung des dem Beklagten darüber gebührenden rechtlichen Schöres in dem vorliegenden Civilproceß keine Beachtung finden. Das

ad 3. erwähnte Gutachten ist in Ermangelung der diesfalls Blt. 5c. angezogenen, auch dormalen nicht beiliegenden Acten der Verwaltungsinstanz in gegenwärtiger so wenig, als in voriger Instanz zu beurtheilen gewesen. Auch hat Man den Blt. 94 entwickelten Gründen, aus welchen die Letztere von Einholung eines Gutachtens Sachverständiger in gegenwärtiger Sache abgesehen hat, nur beipflichten können. Wenn übrigens die erste Instanz als durchschlagend hierbei nur formelle Gründe geltend gemacht hat, so erscheint es gegenwärtig, wo nur die Appellation der Kläger gegen den Instanzbescheid zu beurtheilen ist, nicht einmal nöthig, auf die materielle Seite der Sache, sowie auf die Frage, ob und in wie weit das Gutachten der Sachverständigen in Beziehung auf einen rein rechtlichen Streitpunkt maßgebend werden könne, näher

eingugehen. Es können daher die sehr erheblichen, zum Theile schon Blt. 92 fg. und Blt. 137 fg. berührten Bedenken auf sich beruhen, welche die Vorschrift des oft angezogenen Gesetzes §. 2 gegen die Annahme erweckt, daß die selbstständige Kunstfertigkeit, welche Kläger für die Production ihrer Lithographien in Anspruch nehmen, obwohl sie selbst dieselben nur als Abbildungen der in der Klage erwähnten Delgemälde bezeichnen, den Charakter einer Originalschöpfung verleihen können, und ob der Umstand, daß ein Werk der Malerkunst, mittelst einer anderen Species der zeichnenden Kunst, nachgebildet worden ist, als Fundament für das durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 geschützte Autorrecht abzugeben vermöge.

Haben endlich

### III.

Kläger ihr Autorrecht und den darauf folgenden Anspruch auf gesetzlichen Schutz noch durch Berufung auf ein ihnen diesfalls erteiltes Privilegium und auf die damit ausgesprochene staatliche Anerkennung desselben außer allen Zweifel zu setzen gesucht, so ist in soweit, als hierbei die Klagebeifügen sub I. und II. in Frage kommen könnten, schon oben hierüber das Nöthige bemerkt worden. Auf das erst in der Appellationsinstanz Blt. 142 fg. in beglaubter Abschrift beigebrachte Königl. Bayerische Privilegium kann aber, da solches weder in dem ersten Verfahren vorgelegen, noch der Beurtheilung in erster Instanz unterlegen hat, wie es denn überhaupt dem Datum der Ausstellung zufolge erst im Laufe des Processes, und zwar nach dem Schlusse des ersten Verfahrens erteilt worden ist, schon aus formellen Gründen ein Absehen nicht gerichtet werden, weshalb man zur Zeit auch die Anwendbarkeit dieses Privilegii auf den vorliegenden Fall in Gemäßheit §. 11 des Gesetzes nicht weiter zu untersuchen hat.

Aus diesen Gründen hat Man den Instanzbescheid auf die erste bis fünfte Beschwerde der Kläger durchgängig zu bestätigen sich bewegen gefunden, als wodurch die Blt. 99 b. nachgebrachte sechste Beschwerde, die ohnehin nicht gegen den dispositiven Theil des Instanzbescheides, sondern nur gegen dessen Rationen Blt. 85 fg. gerichtet ist, von selbst sich erledigt.

Doch ist die rechtliche Beurtheilung der Sache, welche mehrfach solche Fragen des Rechtsschutzes an Werken der Kunst berührt, die im Mangel klarer gesetzlicher Normen noch als controvers betrachtet werden können, und insbesondere in der Anwendung auf den vorliegenden Fall zu manchen Bedenken Anlaß geben könnten, keineswegs so zweifellos erschienen, daß den Klägern die Beschreitung des gesetzlichen Instanzenzuges als eine ganz ungerechtfertigte, die Kostenersatzung bedingende Verzögerung des Processes zur Last gelegt werden konnte.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original wird nach vorgängiger Vergleichung unter Gerichtshand und Siegel

(L.S.)

Carl Eduard Arnold.

H. G. act.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petitzeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[8755.] CÖLN, den 15. Juli 1854.

Wir beehren uns, hiermit anzuzeigen, dass durch notariellen Vertrag vom heutigen Tage Herr Jos. Bachem aus seiner Stellung als Gerant der am 15. Septbr. 1849 errichteten Actien-Commandite-Gesellschaft zur Herausgabe der „Deutschen Volkshalle“ (Firma: Jos. Bachem & Comp.) ausgeschieden ist, nachdem die General-Versammlung am 1. Juni d. J. seinen Antrag auf Entlassung genehmigt hatte.

Der mitunterzeichnete Herr Carl Jos. Schmitz tritt gemäss §. 78 des Gesellschafts-Statuts von heute ab als Gerant ein, und führt demnach die Actien-Commandite Gesellschaft zur Herausgabe der „Deutschen Volks-

halle“ von nun an die Firma: Carl Jos. Schmitz & Comp.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um die „Deutsche Volkshalle“, in deren Tendenz und Erscheinen keine Veränderung hierdurch eintritt, Ihrem Wohlwollen, namentlich für die Benutzung zu Inseraten, zu empfehlen. Da die „Deutsche Volkshalle“ unter allen Zeitungen der Rheinprovinz und Westphalens durch die Grösse ihrer Auflage die zweite Stelle einnimmt, sind die in ihr erscheinenden Anzeigen von vorzüglicher Wirksamkeit.

Jos. Bachem.  
Carl Jos. Schmitz.

[8756.] Commissions-Wechsel.

Haben Sie die Güte zu notiren, daß ich von heute ab die Commissions-Beforgung von

Herrn F. Baumgardten in Krakau und dem Literatur- und Kunst-Comptoir in Berlin

(Streerath & Hövel)

übernommen, dagegen die des Herrn C. Balde in Cassel an Herrn Ph. Reclam jun. abgetreten habe.

Leipzig, den 15. Juli 1854.

Rob. Hoffmann.

[8757.] Commissions-Wechsel.

Von heute ab übertrug ich Herrn Rob. Hoffmann in Leipzig die Beforgung meiner Commissions für dortigen Platz, wovon gefäll. Notiz zu nehmen bitte.

Krakau, den 15. Juli 1854.

Ferd. Baumgardten.